

KATHOLISCHE STUDIERENDE JUGEND

SATZUNG
DER KATHOLISCHEN STUDIERENDEN JUGEND
IN DER DIÖZESE MAINZ

I. Präambel

- § 1 Die KATHOLISCHE STUDIERENDE JUGEND (KSJ) in der Diözese Mainz ist ein Verband katholischer Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten. Grundlage der gemeinsamen Arbeit der KSJ ist die PLATTFORM. Die KSJ steht in der Tradition des Heliand-Mädchenkreises und der Schülerschaft im Bund Neudeutschland.
- § 2 Unter Wahrung ihrer Eigenart gehört die KSJ dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Mainz an.

II. Struktur

- § 3 Eine Person erklärt die Mitgliedschaft im KSJ-Bundesverband gegenüber der KSJ-Diözese. Die Mitgliedschaft ist dauerhaft und endet am Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird. Weiteres regelt die Mitgliedschafts- und Beitragsordnung.
- § 4 Die Zusammenarbeit als KSJ erfolgt in Gruppe, Stadtgruppe und auf Diözesanebene. Jedes Mitglied gehört in der Regel einer Gruppe an. Jede Gruppe muss einer KSJ-Stadtgruppe, jede KSJ-Stadtgruppe dem Diözesangebiet der KSJ-Diözese Mainz angehören. Im Rahmen der vorliegenden Satzung der KSJ können sich die KSJ-Stadtgruppen eine eigene Satzung geben. Diese Satzungen dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Satzungen der KSJ-Stadtgruppen bedürfen der Bestätigung durch die Leitung der Diözesanebene.
- § 5 Der gewählten Leitung bzw. dem Leitungsteam einer KSJ-Stadtgruppe gehören mindestens eine Stadtgruppenleiterin und ein Stadtgruppenleiter sowie bis zu zwei geistliche Verbandsleitungen an. Die Anzahl der Ämter als Stadtgruppenleiterin und Stadtgruppenleiter muss gleich sein. Zusätzlich können Erwachsene Mitarbeiter/innen gewählt werden. Sie beraten und unterstützen die Leitung, sind jedoch keine Leitungsmitglieder.
- § 6 Über die Neuaufnahme bzw. Neubildung oder Auflösung von KSJ-Stadtgruppen entscheidet die Diözesankonferenz.

III. Organe der KSJ auf Diözesanebene

- § 7 Die Organe der KSJ auf Diözesanebene sind:
- die Diözesankonferenz
 - die Diözesanleitung

Die Diözesankonferenz

Aufgaben

- § 8 Die Diözesankonferenz ist das oberste Beschlussorgan der KSJ-Diözese Mainz. Ihr obliegen die grundlegenden inhaltlichen Entscheidungen:
- Wahl der Diözesanleitung
 - Diskussion und Entscheidung über inhaltliche Schwerpunkte und Leitlinien der Verbandsarbeit
 - Beschlussfassung über die Jahresplanung, insbesondere die Durchführung von Diözesanveranstaltungen

- Entgegennahme und Diskussion der Rechenschaftsberichte der Diözesanleitung
- Entgegennahme des Finanzberichts der Diözesanleitung und des Prüfungsberichtes der Finanzprüfer
- Entlastung der Diözesanleitung für die Finanzprüfung
- Beschlussfassung über die Grundlinien der Außenvertretung, insbesondere im BDKJ
- Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz
- Einberufung von Projektausschüssen, ihren Zielen, Inhalten und Mitgliedern
- Wahl und Abberufung der Mitglieder der Projektausschüsse
- Wahl des Wahlausschusses und der Finanzprüfer sowie Bestätigung der Diözesanzeitungsredaktion
- Beschlussfassung über die Satzung der KSJ-Diözese Mainz, über eine Geschäftsordnung für die Diözesankonferenz, die Beitragsordnung der KSJ-Diözese Mainz und über andere Strukturfragen

Mitgliedschaft

- § 9 Der Diözesankonferenz der KSJ-Diözese Mainz gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- die Diözesanleitung
 - je KSJ-Stadtgruppe eine Leiterin, ein Leiter und bis zu zwei geistliche Verbandsleitungen
 - je KSJ-Stadtgruppe eine Delegierte und ein Delegierter
- § 10 Beratende Mitglieder sind:
- die Referenten und Referentinnen der Diözesanleitung
 - ein Mitglied der Bundesleitung der KSJ
 - ein/e Vertreter/in des BDKJ-Diözesanvorstandes
 - ein/e Vertreter/in der Regionalleitung(en) der Gemeinschaft Katholischer Männer und Frauen
 - eine Vertreterin der Regionalleitung(en) des Kreises katholischer Frauen im Heliand-Bund
 - ein/e Vertreter/in des Fördervereins der KSJ-Diözese Mainz, Zarte Bande
 - ein/e Vertreter/in der Redaktion der Diözesanzeitung
 - die Leitung des Schulungsteams
 - die Sprecher/innen der Projektausschüsse
- § 11 Stimmberechtigte und beratende Mitglieder müssen in der Diözesankonferenz persönlich anwesend sein. Im Verhinderungsfall kann das betreffende Mitglied der Diözesankonferenz einen Vertreter bzw. eine Vertreterin aus der eigenen Stadtgruppe benennen. Mitglieder der Diözesanleitung können nicht vertreten werden. Mädchen können nur durch Mädchen, Jungen nur durch Jungen und geistliche Verbandsleitungen nur durch geistliche Verbandsleitungen vertreten werden. Die Stimmendelegation muss schriftlich erfolgen. Stimmenhäufung ist unzulässig.

Getrennte Beratungen

- § 12 Im Rahmen jeder Diözesankonferenz soll die Diözesanleitung einen Tagesordnungspunkt einrichten, der eine geschlechtergetrennte Beratung vorsieht.
- § 13 Schwerpunkte der getrennten Beratungen sind:
- Grundsätze und Positionen der Mädchen- und Frauenarbeit, bzw. Jungen- und Männerarbeit der KSJ
 - Veranstaltungen und Schwerpunkte im Rahmen geschlechtsspezifischer Jugendarbeit
 - Geschlechtsspezifische Interessenvertretung

Einberufung/Termin/Sonstiges

- § 14 Die Diözesankonferenz wird mindestens einmal im Jahr von der Diözesanleitung einberufen. Außerdem muss eine Diözesankonferenz einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.

Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und jeweils mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten beider Geschlechter anwesend sind. Die Leitung der Diözesankonferenz erfolgt durch das Präsidium.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz.

Die Diözesanleitung

- § 15 Die Diözesanleitung der KSJ-Mainz besteht aus jeweils bis zu zwei Diözesanleiterinnen, Diözesanleitern und geistlichen Verbandsleitungen.
- § 16 Ihre Mitglieder werden auf zwei Jahre gewählt.
- § 17 Die Diözesanleitung leitet die KSJ im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Diözesankonferenz. Sie ist verpflichtet, der Diözesankonferenz Rechenschaft in Form eines Tätigkeitsberichtes abzulegen.
- § 18 Die Diözesanleitung ist in ihrem Bereich für die Verwirklichung der Grundsatzprogramme der KSJ und die Einhaltung dieser Satzung verantwortlich.
- § 19 Die Diözesanleitung ist verantwortlich für die Vertretung der KSJ-Diözese auf Bundesebene und für Kontakt mit dem Diözesanvorstand des BDKJ, mit den Diözesanleitungen der Mitgliedsverbände im BDKJ sowie den kirchlichen Gremien der Diözese.
- § 20 Die Diözesanleitung bestimmt und verantwortet die Ausgaben der für die Leitungsarbeit zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.
- § 21 Die Diözesanleitung bestimmt in Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Jugendamt über die Einstellung der hauptamtlichen Referenten/innen. Diese sind der Diözesanleitung für ihre Arbeit verantwortlich.

IV. Die Projektausschüsse

- § 22 Die Projektausschüsse der KSJ sind Arbeitsgremien des Verbandes auf Diözesanebene. Sie haben die Aufgabe, die von den Entscheidungsgremien getroffenen Beschlüsse umzusetzen. Adressaten der Projektausschüsse sind die Gruppen und Gremien der KSJ. Über Ziele, Inhalte, Laufzeit und Anzahl der Projektausschüsse entscheidet die Diözesankonferenz. Die Projektausschüsse erstatten auf der Diözesankonferenz Bericht
- § 23 Ein Mitglied der Diözesanleitung lädt als Koordinator/in zu einem Projektausschuss ein.
- § 24 Der Ausschuss muss mindestens mit zwei weiblichen und zwei männlichen Mitgliedern besetzt werden. Das zugeordnete Leitungsmitglied ist davon ausgeschlossen. Jeder Projektausschuss wählt eine/n Sprecher/in.

V. Wahlordnung

- § 25 Die Diözesankonferenz wählt einen Wahlausschuss, der aus mindestens vier Mitgliedern besteht, es ist auf eine paritätische Besetzung zu achten. Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich und beteiligt sich wesentlich an der Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten. Er stellt eine Wahlleitung.
- § 26 Kandidaten/innenvorschläge können bis spätestens zur Eröffnung der Wahl eingereicht werden. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der Diözesankonferenz.
- § 27 Es findet eine Personalbefragung statt. An ihr können sich alle Mitglieder der Konferenz beteiligen. Auf Antrag kann auch eine Personaldebatte stattfinden. Teilnahmeberechtigt an der Personaldebatte sind nur die für die jeweilige Wahl stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz und die Wahlleitung. Auch durch Beschluss können keine anderen Personen zum Verlauf der Personaldebatte hinzugezogen werden. Es können aber zu einzelnen Punkten Personen gehört werden. Die Kandidaten sind in jedem Fall von der Teilnahme ausgeschlossen.
- § 28 Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.
- § 29 Jede/r Wahlberechtigte kann maximal so viele Stimmen abgeben, wie es Positionen zu besetzen gilt. Eine Kumulation von Stimmen ist nicht zulässig. Die Wahl erfolgt in der Reihenfolge der Stimmzahlen, die die Kandidierenden jeweils auf sich vereinigen. Mindestens ist jedoch eine Zustimmung von einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Es sind mehrere Wahlgänge möglich. Zwischen den Wahlgängen können erneute Personalbefragungen und Personaldebatten beantragt werden.

- § 30 Die Wahlleitung gibt das Ergebnis bekannt. Der gewählte Kandidat bzw. die gewählte Kandidatin erklärt dem jeweiligen Gremium, ob er/sie die Wahl annimmt.
- § 31 Ist keine ausreichende Zahl von Personen gewählt, kann sofort eine neue Kandidaten/innenliste eröffnet und eine neue Wahl durchgeführt werden.

Ergänzung (Wahl der Diözesanleitung)

- § 32 Die Wahlen zur Diözesanleitung erfolgen mit einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Es sind mehrere Wahlgänge möglich. Ab dem 3. Wahlgang erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen, die im 2. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es sind bis zu fünf Wahlgänge möglich. Zwischen den Wahlgängen können erneute Personalbefragungen und Personaldebatten beantragt werden.
- § 33 Steht nur ein/e Kandidat/in zur Wahl, der/die im ersten oder zweiten Wahlgang mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält, muss die Wahl vorzeitig beendet werden. Andernfalls kann er/sie bis zum 5. Wahlgang kandidieren. Mehr als fünf Wahlgänge sind nicht möglich.
- § 34 Die Abwahl eines Diözesanleitungsmitglieds erfolgt mit der absoluten Mehrheit (50% + 1 Stimme) der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

VI. Schlussbestimmungen

- § 35 Der Beschluss zur Auflösung der KSJ-Diözese Mainz bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.
- § 36 Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.
- § 37 Eine Änderung der §§ 35 und 37 dieser Satzung bedarf einer Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

Diese Satzung tritt am 03.09.2012 in Kraft.
Die Zustimmung der KSJ Bundesleitungen erfolgte am xx.xx.2012